



## Elektroordnung

für den Kleingartenverein „Galgenberg I“ e.V.

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Bezieher von Elektroenergie.

### 1. Rechtsträgerschaft

1.1. Der Gartenverein ist Eigentümer und Betreiber einer eigenen Versorgungsanlage, bestehend aus:

- Versorgungsnetz 400/240 Volt
- Hauptverteiler 220/380Volt mit FR-Steckdosen
- Unterverteiler 1-9 mit FR Steckdosen

und Eigentümer von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln (Rasenmäher, Heckenscheren etc.).

1.2. Eigentümer und Betreiber der 220 Volt-Laubeninstallationsanlage (Abnehmeranlage) ist ab Sicherungsabgang vom vereinseigenen Verteilerkasten (UV 1-9, Hauptverteilung) einschließlich Messeinrichtung in der Laube der jeweilige Pächter.

### 2. Betreiberpflichten

2.1. Die unter Punkt 1.1.aufgeführten Anlagen und Betriebsmittel werden auf der Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Elektrotechnik der Wartung, Inspektion und Instandsetzung so betrieben, dass die technische- und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

2.2. Die unter Punkt 1.2. aufgeführte Installationsanlage (Abnehmeranlage) darf nur von Elektrofachkräften errichtet und instandgehalten werden. Die Neueinrichtung von Installationsanlagen (Erstanschluss) in Lauben bedarf der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes des Gartenvereins. Kosten für Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Reparatur obliegen dem jeweiligen Pächter als Eigentümer und Betreiber.

2.3. Anschlüsse von Abnehmeranlagen an das vereinseigene Netz dürfen ebenfalls nur von dem vom Vorstand festgelegten Elektrofachkräften vorgenommen werden.

### 3. Haftung

Für Schäden, die zum Ausfall der dem Gartenverein gehörenden Versorgungsanlage führen, haftet der Verursacher.

## **4. Lieferbedingungen**

- 4.1. Dem Energiebezug liegen die Lieferbedingungen der EVH GmbH zugrunde.
- 4.2. Innerhalb des Gartenvereins „Galgenberg I“ e.V. kann nur derjenige Pächter Energie beziehen, der die Festlegungen der einschlägigen Lieferbedingungen der EVH GmbH und die Elektroordnung unseres Vereins anerkennt.
- 4.3. Das 220 Volt Versorgungsnetz innerhalb des Gartenvereins ist so ausgelegt, dass je Garten ein Anschlusswert von 2,4kW zur Verfügung steht. Die Anschlussleitung für jede Laube ist im Verteiler mit 20 Ampere gegen Überlast gesichert. Die Absicherung am Zählerplatz jeder Laube ist mit maximal 16 Ampere zulässig.

## **5. Abrechnung und Bezahlung**

- 5.1. Im August des laufenden Jahres findet die Erfassung der Zählerstände an den jeweiligen Verteilerkästen in den betreffenden Pachtgärten statt.  
Die beiden Termine für die vom Vorstand organisierte persönliche Ablesung der Zählerstände werden rechtzeitig durch Aushänge in den Informationskästen bekannt gegeben. Die Anwesenheit der betreffenden Pächter an den Tagen der Ablesung ist erforderlich.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt einschließlich der Verlustumlage.  
Der Elektroverbrauch wird mit einem geeichten E-Zähler erfasst.  
Auf der Grundlage des alten und des neuen Zählerstandes und des gültigen Tarifs werden dann die entsprechenden Kosten für die Jahresrechnung des Pächters ermittelt.
- 5.4. Die Pächter sind verpflichtet, die vom Vorstand beauftragten Elektroenergie-Ableser jederzeit den Zugang zum Verteilerkasten zu gestatten, damit diese die Aufgaben und Rechte, welche sich aus der Elektroordnung ergeben, wahrnehmen können.

## **6. Sperre des Bezuges von Elektroenergie**

- 6.1. Der Vorstand kann die Elektroenergie-Bereitstellung bei Gefahr für Person, Sachwerte und zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den Verein zeitweilig einstellen. Die Abschaltung der privaten Nutzeranlage erfolgt bei:
  - Verstoß gegen die Elektroordnung (z.B. Abnahme von Schwarzstrom)  
Die unberechtigte Elektroenergie-Entnahme kann als Diebstahl zur Anzeige gebracht werden.
  - Verzug bei der Begleichung finanzieller Forderungen des Vereins
  - Unsachgemäßem Zustand der Elektro-Anlage (Gefahrensituation)
  - Manipulation an den elektrischen Anlagen, einschließlich Verplombung
- 6.2. Bei Feststellung rechtswidriger Nutzung ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

## **7. Kontrollrecht**

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Elektrofachkräfte sind berechtigt, Kontrollen an den Nutzeranlagen der Pächter, insbesondere an den Laubenanschlüssen und Elektrozählern, selbst vorzunehmen.

Der Vorstand und seine Beauftragten haben das Recht in allen Belangen der Elektroenergieversorgung die Parzellen, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des Pächters, zu betreten.

## **8. Elektro-Beisitzer im Vorstand und Elektroableser**

Der Beisitzer im Vorstand für Elektro ist zuständig für alle Belange der Abrechnung des Energieverbrauchs in der Anlage sowie für die exakte und gewissenhafte Arbeit der Elektroableser der Wege 1 bis 6.

Der Elektroableser hat nachfolgende Aufgaben und ist berechtigt zur:

- Stichtagsablesung der Elektrozähler der Nutzeranlagen der Pächter
- Kontrolle des Zustandes der Verteilerkästen (Eichgültigkeit des Elektrozählers)
- Kontrolle der Verplombung des Elektrozählers und des Hausanschlusskastens

Die Elektroableser geben die Ableselisten komplett ausgefüllt bis festgelegten Termin beim Elektrobeisitzer des Vorstandes ab.

Stellt der Elektroableser Abweichungen vom ordnungsgemäßen Zustand des Verteilerkästen fest, so hat er unverzüglich den Elektroverantwortlichen des Vorstandes zu informieren.

## **9. Pächterwechsel**

Bei Aufgabe des Gartens bzw. Pächterwechsel besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten finanziellen Jahresbetrages.

## **10. Neuanschlüsse**

Der Vorstand des Gartenvereins genehmigt Neuanschlüsse nur, wenn dies der Auslastungsgrad der Versorgungsanlage zulässt und die Elektroordnung anerkannt wird.

Die Elektroordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 07. 04. 2018 beschlossen.

Vorstand